

**Klage, eingereicht am 14. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik**

**(Rechtssache C-197/08)**

(2008/C 183/27)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: W. Mölls)

*Beklagte:* Republik Frankreich

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Frankreich dadurch gegen ihre Pflichten aus Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 95/59/EG<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie ein Mindestpreissystem für in Frankreich in den Verkehr gebrachte Zigaretten sowie ein Verbot aufrechterhält, Tabakwaren „zu einem Sonderangebotspreis zu verkaufen, der den Zielen der öffentlichen Gesundheit zuwiderläuft“;
- der Republik Frankreich die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin macht geltend, dass Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 95/59/EG in der Auslegung des Gerichtshofs klar Eingriffe der Mitgliedstaaten in Form einer willkürlichen Festsetzung von Mindestpreisen für den Kleinverkauf von Tabakwaren verbiete. Da solche Mindestpreise die Hersteller und Einführer aus Drittländern daran hinderten, die Kleinverkaufshöchstpreise für jede ihrer Waren frei zu bestimmen, schränkten sie nämlich den Preiswettbewerb ein und schädeten dem Binnenmarkt.

In Bezug auf den von der Beklagten erhobenen Einwand, ein Verstoß gegen die oben angeführte Bestimmung sei zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich, bestreitet die Kommission nicht, dass es unter bestimmten Umständen notwendig sein könne, zur Erreichung dieses Ziels von den Bestimmungen des EG-Vertrags über die Warenverkehrsfreiheit abzuweichen. Im vorliegenden Fall jedoch könnte, wie der Gerichtshof bereits entschieden habe, das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit mit einer stärkeren Besteuerung von Tabakwaren angemessen erreicht werden, wodurch das Prinzip der freien Preisbestimmung gewahrt bliebe.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (ABl. L 291, S. 40).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts, Kassel (Deutschland) eingereicht am 16. Mai 2008 — Plantanol GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Darmstadt**

**(Rechtssache C-201/08)**

(2008/C 183/28)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Hessisches Finanzgericht, Kassel

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Plantanol GmbH & Co.KG

*Beklagte:* Hauptzollamt Darmstadt

**Vorlagefragen**

1. Steht Artikel 3 der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (Biokraftstoffrichtlinie)<sup>(1)</sup> insbesondere im Lichte der unter den Randnummern 10, 12, 14, 19, 22 und 27 aufgeführten Erwägungen einer nationalen Bestimmung wie § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Energiesteuergesetzes in der Fassung des Biokraftstoffquotengesetzes vom 18. Dezember 2006, mit dem eine Begünstigung von in Kraftstoffmischungen enthaltenen Anteilen von Biokraftstoffen aus Pflanzenöl, die den Anforderungen der Vornorm DIN V 51605 (Stand: Juli 2006) entsprechen, ausgeschlossen wird, entgegen?
2. Verlangt der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, dass ein Mitgliedstaat die Regelungen, die er zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen und mit der er ein auf mehrere Jahre angelegtes Fördersystem durch steuerliche Vergünstigungen geschaffen hat, nur bei Vorliegen ganz außergewöhnlicher Umstände während des festgeschriebenen Zeitraums zu Lasten des bisher begünstigten Unternehmens ändern darf?

<sup>(1)</sup> ABl. L 123, S. 42.